

S A T Z U N G

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (Gesetzblatt S. 65, 68) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (Gesetzblatt S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (Gesetzblatt S. 65, 68) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 13.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Immendingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1)*) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1
Abs. 2 - 6 KiTaG sind:

1. Kindergartengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:
Gruppen mit zusammenhängender Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Kleinkindbetreuung in altersgemischten Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:
maximal 5 Plätze in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit einer Betreuungszeit von 30 Std./Woche gemäß Nr. 1 für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren.
3. Ganztageskindergartenbetreuung:
Gruppen mit einer Betreuungszeit von bis zu 42 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
4. Krippenbetreuung:
Gruppen für Kleinkinder mit einer Betreuungszeit von 30 Std./Woche für Kinder im Alter bis unter 3 Jahren.

*) in der Fassung vom 26.07.2021
gültig seit 01.09.2021

5. Ganztageskrippenbetreuung:

Gruppen für Kleinkinder mit einer Betreuungszeit von bis zu 42 Std./Woche für Kinder im Alter bis unter 3 Jahren.

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Kindergartenleitung vorzulegen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Die Jahresgebühr (Zwölf-Monats-Gebühr) wird zur Zahlung auf elf Monate umgelegt. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
- die Art der Einrichtung
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung (zum Beispiel

wegen Erkrankung oder dienstlicher Verpflichtungen) der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1)* Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

*) in der Fassung vom 27.07.2015
gültig seit 01.09.2015

(2)*) Höhe der Gebührensätze (11 Monats-Gebühren) je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	ab 01.09.2025	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
1. <u>Kindergartengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten</u> (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):			
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	174,00 €	181,00 €	189,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	134,00 €	141,00 €	146,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	92,00 €	96,00 €	100,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	31,00 €	32,00 €	33,00 €

*) in der Fassung vom 29.06.2026
gültig seit 01.09.2026

	ab 01.09.2025	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
2. <u>Kleinkindbetreuung in altersgemischten Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten</u> (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):			
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	348,00 €	362,00 €	378,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	268,00 €	282,00 €	292,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	184,00 €	192,00 €	200,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	62,00 €	64,00 €	66,00 €

	ab 01.09.2025	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
3. <u>Ganztageskindergartenbetreuung</u> (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):			
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	348,00 €	362,00 €	378,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	268,00 €	282,00 €	292,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	184,00 €	192,00 €	200,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	62,00 €	64,00 €	66,00 €

	ab 01.09.2025	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
4. <u>Krippenbetreuung</u> (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):			
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	514,00 €	537,00 €	559,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	382,00 €	399,00 €	416,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	258,00 €	269,00 €	280,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	102,00 €	106,00 €	110,00 €

	ab 01.09.2025	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
5. <u>Ganztageskrippenbetreuung</u> (§ 2 Abs. 1 Nr. 6):			
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	720,00 €	752,00 €	783,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	535,00 €	559,00 €	582,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	361,00 €	377,00 €	392,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	143,00 €	148,00 €	154,00 €

- (3)*) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Gemeinde Immendingen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (4)*) Die Inanspruchnahme des Mittagessens in der Kindertagesstätte „Donaupark“ wird gesondert abgerechnet.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

*) in der Fassung vom 27.07.2015
gültig seit 01.09.2015

§ 7*)

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig.

§ 8*)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2007 einschließlich aller späteren Änderungen außer Kraft.

Immendingen, 13.07.2015

gez.
Markus Hugger
Bürgermeister

*) in der Fassung vom 27.07.2015
gültig seit 01.09.2015

Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.10.1977 durch Einrücken mit ihrem vollen Wortlaut in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Immendingen vom 17.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch die Vorlage einer Mehrfertigung heute erfolgt.

Immendingen, 15.09.2015

gez.

Markus Hugger

Bürgermeister